



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. März 1972

Nr. 1391

I.

Die Einwohnergemeinden Däniken und Gretzenbach unterbreiten dem Regierungsrat den Strassen-Baulinien- und Zonenplan Aarefeld zur Genehmigung. Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich über folgendes Gebiet. Im Süden begrenzt durch SBB-Linie Olten-Aarau; im Nordosten durch das Areal des neu projektierten Rangierbahnhofes SBB (Richtungsgruppe); im Westen durch die Aare. Das überbaute Gebiet nördlich des Bahnhofes Däniken wurde bereits genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3354 vom 19. Juli 1970. Die gemeinsame Planung drängte sich angesichts des ungünstigen Verlaufes der Gemeindegrenze Gretzenbach / Däniken und der damit zusammenhängenden Erschliessungsprobleme auf. Vor allem wurde eine gänzliche Neukonzeption der Planung durch den projektierten Rangierbahnhof SBB nötig. Ausgeschieden wurde von beiden Gemeinden eine zusammenhängende Industriezone, aufgeteilt in 2 Etappen. Zwischen dem erwähnten Industriegebiet und dem SBB-Rangierbahnhofgelände ist ein 30 m breiter Immissionsschutzgürtel vorgesehen, der bepflanzt werden soll. / Gleichzeitig mit der Planung Aarefeld wurde zwischen den Gemeinden Däniken und Gretzenbach eine partielle Grenzberichtigung beschlossen, welche in einem besonderen Regierungsratsbeschluss zu behandeln ist und nicht Gegenstand des vorliegenden Bauplanverfahrens bildet. Hiefür ist durch die beiden Gemeinden beim Justiz-Departement ein besonderes Genehmigungsgesuch einzureichen. Die öffentliche Auflage erfolgte für beide Gemeinden in der Zeit vom 12. September - 12. Oktober 1970. Die Gemeinderäte hatten verschiedene Einsprachen zu behandeln. Mit Beschluss vom 24. Mai 1971 wurde der vorliegende Plan von der Gemeindeversammlung Gretzenbach und mit Beschluss vom 7. Juni 1971 von der Gemeindeversammlung Däniken genehmigt.

II.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Däniken hat der Grundeigentümer Herr Franz Hess-Berchtold, Landwirt, Neuhof, Däniken, rechtzeitig Beschwerde erhoben. Eine gleichlautende Beschwerde wurde von Herrn Gustav Schenker, a. Landwirt, Däniken, eingereicht. Da aber dessen Grundstück im Plangebiet, GB Nr. 178, in der Zwischenzeit vom Erstbeschwerdeführer Hess erworben wurde, wird die Beschwerde Schenker formell gegenstandslos; sie ist materiell zusammen mit der Beschwerde Hess zu behandeln.

Herr Hess ist Eigentümer der Parzellen GB Däniken Nr. 881, 171, 172, 173 und 178 im Plangebiet, die alle direkt oder indirekt durch die vorgesehene Führung der Strasse zwischen SBB-Linie und "Walki" betroffen werden. Der Beschwerdeführer verlangt eine Verlegung der Strasse nach Westen, unmittelbar an den Waldrand und in den ohnehin nicht überbaubaren Waldabstandstreifen. Damit würde für den Strassenbau weniger Areal beansprucht und es würden keine unnutzbaren Restflächen zwischen Waldrand und Strasse entstehen. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung würde durch den angefochtenen Beschluss ausserordentlich erschwert.

Beamte des Bau-Departementes haben mit den Parteien einen Augenschein durchgeführt. Bei der fraglichen Strasse handelt es sich um eine 7,50 m breite Hauptverbindungsstrasse mit beidseitigem Trottoir ins Aarefeld und zum späteren Uebergang nach Niedergösgen. Das beanstandete Strassenstück beginnt im Süden mit einer ca. 70 m langen Unterführung unter den bestehenden und vorgesehenen SBB-Linien und führt unmittelbar nachher - in einem künftigen Geländeeinschnitt - in gerader Linie nach Norden. Strassen- und verkehrstechnische Gründe verlangen vor allem im Einschnitt nach der Bahnunterquerung diese Linienführung und lassen eine Abzweigung gegen Westen an den Waldrand - wie sie der Beschwerdeführer verlangt - nicht zu. Bei Abwägung der privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer möglichst grossen baulichen Nutzung gegen die erwähnten öffentlichen Interessen müssen diese den Vorrang erhalten.

Die vorgesehene Strassenachse entspricht der Gesamtkonzeption der Aarefeld-Planung. Die Planung ist deshalb keinesfalls willkürlich. Auch stehen die Aspekte einer industriellen Ueberbauung im Vordergrund und nicht die landwirtschaftliche Nutzung. Die Einzonung bisher landwirtschaftlich genutzten Landes bringt neben den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteilen dem Grundeigentümer auch bedeutende Vorteile (Erschliessung, Aufwertung). Zudem verbleibt zwischen Strasse und Wald noch eine Fläche, die nach Ausmass - trotz Waldabstand und Hochspannungsleitung - noch Möglichkeiten zur industriellen Nutzung bietet. Im Waldabstandstreifen selbst lassen sich auch Lager- und Parkplätze errichten. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen; der Beschwerdeführer hat eine Entschaidgebüür von 40 Franken zu bezahlen.

III.

Zum Plan selbst ergeben sich folgende Bemerkungen: Im Gebiet SBB Unterföührung - Walki (Däniken) ist ein Waldabstand zur Industriezone von 20 m vorgesehen. Dieser Abstand hat aber nach dem kantonalen Forstgesetz 30 m zu betragen. Für die Erteilung eventueller Näherbaurechte ist ein Gesuch an das kantonale Oberforstamt einzureichen.

Der Strassen-Baulinien- und Zonenplan Aarefeld kann im übrigen vom Regierungsrat genehmigt werden, da die vorliegende Planung im Sinne der vorstehenden Ausführungen rechtlich zulässig und zweckmässig erscheint.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Franz Hess, Däniken, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebüür von 40 Franken zu bezahlen.
2. Der Strassen-Baulinien- und Zonenplan Aarefeld der Einwohnergemeinden Däniken und Gretzenbach wird genehmigt. Ausgenommen von der Genehmigung ist der Waldabstand von 20 m im Gebiet SBB-Linie-Walki, Däniken. ...

3. Die Gemeinden werden verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch je 6 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne (= 18 Planteile), versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeindebehörden, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr:

Einwohnergemeinden
Däniken und Gretzenbach je Fr. 50.--
Publikationskosten je Fr. 8.-- (Staatskanzlei Nr. 216) NN

Entscheidgebühr für Beschwerdeführer
Franz Hess, Däniken Fr. 40.-- NN
=====

(Staatskanzlei Nr. 217)

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Hans Offenberg

Bau-Departement (6)
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär RZ (3)
Kantonale Planungsstelle (4), mit Akten und je 2 genehmigten Plänen (= 6 Planteile)
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (= 3 Planteile) folgt später
Kantonale Finanzverwaltung (4)
Amtschreiberei 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (= 3 Planteile) folgt später
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4658 Däniken (2) NACHNAHME
Ammannamt der Einwohnergemeinde 5014 Gretzenbach (2) NACHNAHME
Baukommission 4658 Däniken (2) mit 2 gen. Plänen (= 6 Planteile) folgen später
Baukommission 5014 Gretzenbach (2), mit 2 gen. Plänen (= 6 Teile) folgen später
Ingenieurbüro Hildebrand + Hediger, Römerstrasse 6, 4600 Olten
Herrn Franz Hess-Berchtold, Landwirt, Neuhof, 4658 Däniken
EINSCHREIBEN NACHNAHME
Herrn Gustav Schenker, a. Landwirt, Walkestrasse, 4658 Däniken
Amtsblatt (Publikation des folgenden Textes:)
"... genehmigt: Der Strassen- Baulinien- und Zonenplan
"Aarefeld" der Einwohnergemeinden Däniken und Gretzenbach"